

Ausgabe 13/2026 vom 24. April 2026

+++ Bundesregierung beschließt steuerfreie Entlastungsprämie +++

+++ Diginar: „Arbeitsverhältnisse beenden – Verhaltensbedingte Kündigung und Abmahnung“ – am 28.04.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr – gleich anmelden! +++

+++ Diginar: „Praxistipps für die rechtssichere Umsetzung der neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung“ – am 07.05.2026, von 10.00 bis 12.00 Uhr – jetzt anmelden! +++

+++++

Bundesregierung beschließt steuerfreie Entlastungsprämie

Die Bundesregierung hat in dieser Woche beschlossen, dass es Arbeitgebern bis zum 30. Juni 2027 ermöglicht wird, eine steuer- und abgabenfreie Entlastungsprämie in Höhe von bis zu 1.000 Euro zu zahlen. Diese Prämie gilt nicht als Lohn und es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge oder Kirchensteuer an. Grundlage der Regelung ist eine Änderung zu steuerfreien Einnahmen im Einkommenssteuergesetz. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Zustimmung von Bundestag und Bundesrat kann die Gesetzesänderung im Mai 2026 in Kraft treten.

Die 1.000 Euro sind nur der Höchstbetrag dessen, was steuerlich freigestellt wird. Auch Prämien mit geringerem Umfang sollen steuerfrei gestellt sein und die Steuerfreistellung soll auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen erfassen.

Im Vorfeld der Beratungen zur Entlastungsprämie hatte die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) in ihrer Stellungnahme die Entlastungsprämie grundsätzlich abgelehnt, davon abgesehen aber die ursprünglich vorgesehene Frist für die Auszahlung nur bis zum 31.12.2026 als zu kurz bewertet: Die Prämie wird Unfrieden in die Betriebe hineinragen, weil viele Arbeitgeber nicht in der Lage sein werden, eine solche „Entlastungsprämie“ zu gewähren. Gleichzeitig wird aber durch Regierung und Gesetzgeber der Eindruck erweckt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten de facto einen Anspruch auf die Leistung in Höhe von 1.000 Euro.

Hinzu kommt, dass erhebliche Bedenken gegen die handwerkliche Umsetzung der geplanten Änderung bestehen: Die Leistung soll danach zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht werden. Sie kann nicht mit sonstigen Leistungen der Arbeitgeber verrechnet werden. Insofern wäre die Prämienzahlung – analog zur Inflationsausgleichsprämie aus den Jahren 2022 bis 2024 – grundsätzlich nicht von der Tariftreue erfasst. Um den Unternehmen mehr zeitlichen Handlungsspielraum zu geben und eine etwaige Refinanzierung der Prämie klären zu können, begrüßen wir den verlängerten Begünstigungszeitraum bis 30. Juni 2027.

Diginar: „Arbeitsverhältnisse beenden – Verhaltensbedingte Kündigung und Abmahnung“ – am 28.04.2026 von 10.00 bis 12.00

Uhr – gleich anmelden!

Wir freuen uns, Ihnen nach längerer Pause unser beliebtes Diginar zu einem Dauerbrenner im Arbeitsrecht anbieten zu können – **der verhaltensbedingten Kündigung und ihren Voraussetzungen.**

Vermeiden Sie Unsicherheiten, Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen und entscheiden Sie künftig souverän:

- Wann ist eine Abmahnung angemessen und/oder erforderlich?
- Wie viele Abmahnungen sollten erteilt werden?
- Welche Form- und Fristenregelungen gelten für Abmahnungen?
- In welchen Fällen ist eine Abmahnung entbehrlich?
- Was gilt es für eine erfolgreiche verhaltensbedingte Kündigung zu berücksichtigen?

Das Diginar stellt die **Grundzüge der ständigen Rechtsprechung** anschaulich dar und **gibt dem Praktiker Empfehlungen zur Vermeidung streitiger Auseinandersetzungen.**

Wie immer gibt es ein **aussagefähiges Skript** zum Nachlesen und **Zeit für Ihre Fragen.**

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 28. April von 10.00 bis 12.00 Uhr für nur 39,00 Euro** pro Person – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine **Mail an: diginare@bpa-arbeitgeberverband.de**

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre **Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie den/die **Namen** der teilnehmenden Person/en an.

Wir freuen uns auf Sie!

+++++

Diginar: „Praxistipps für die rechtssichere Umsetzung der neuen Pflegearbeitsbedingungenverordnung“ – am 07.05.2026, von 10.00 bis 12.00 Uhr – jetzt anmelden!

Am 15. Januar wurde die mittlerweile siebte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) im Bundesanzeiger veröffentlicht, die am 1. Juli 2026 in Kraft treten wird. Dass der Pflegemindestlohn ab Juli 2026 erneut schrittweise angehoben wird, konnten Sie bereits unserem Newsticker und zahlreichen Pressemitteilungen entnehmen. Die Pflegearbeitsbedingungenverordnung geht jedoch weit über die Regelung eines Pflegemindestlohns hinaus.

Dieses Diginar nimmt die PflegeArbbV noch einmal gründlich und umfassend aus der Sicht von Praktikern, die regelmäßig Arbeitsverträge gestalten, unter die Lupe.

Welchen Mitarbeitern muss der Pflegemindestlohn überhaupt gezahlt werden? Welche Fälligkeit muss beim Pflegemindestlohn beachtet werden? Was regelt die PflegeArbbV in Bezug auf Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaften, Mehrurlaub, das Führen eines Arbeitszeitkontos? Welche Bestandteile der Vergütung sind auf den Pflegemindestlohn anrechenbar?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar intensiv ein und gibt dem Praktiker Empfehlungen für eine rechtssichere Ausgestaltung von Arbeitsverträgen. Darüber

hinaus ordnen wir die Regelungen im Kontext der seit September 2022 geltenden Tariftreuerregelung nach §§ 72, 82c SGB XI für Sie ein.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Donnerstag, dem 7. Mai 2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr** für nur **39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.